

BUNDESKANZLERAMT ■ VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-603.631/0001-V/5/2013

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR MAG. DR. GERALD EBERHARD

PERS. E-MAIL • GERALD.EBERHARD@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-202316

IHR ZEICHEN • BMJ-Z10.010/0003-I 3/2013

An das
Bundesministerium für
Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das GmbH-Gesetz, die Insolvenzordnung, das Notariatstarifgesetz, das Rechtsanwaltstarifgesetz und das Körperschaftsteuergesetz 1988 geändert werden (Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2013 – GesRÄG 2013);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird angeregt, bereits im Anschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen**Zu Art. 1 (Änderung des GmbH-Gesetzes):****Zu Z.4 (§. 12):**

Der vorgeschlagene Entfall der – kostenpflichtigen – Bekanntmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung führt zu einer Differenzierung von Veröffentlichungen von Eintragungen im Firmenbuch, die einer sachlichen Rechtfertigung bedarf. Nach § 10

Abs. 1 UGB sind nämlich Eintragungen im Firmenbuch und sonstige vom Firmenbuchgericht vorzunehmende Veröffentlichungen in der Ediktsdatei und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung bekannt zu machen, ohne dass – womit der Entfall der Bekanntmachung der Eintragung der GmbH im Firmenbuch in den Erläuterungen begründet wird – nach besonderen Gefahren für den rechtsgeschäftlichen Verkehr differenziert wird. Dabei wäre auch der Umstand, dass die zusätzliche Papierveröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung (neben der nach § 89j GOG als Datenbank konzipierten Ediktsdatei) für jene Wirtschaftsinteressierten von Bedeutung ist, die keinen Zugang zu elektronischen Datenbanken haben oder wünschen, zu berücksichtigen.

Zu Z 8 (§ 54):

Die Klarstellung, dass die Möglichkeit der Herabsetzung des Stammkapitals auf 10 000 Euro auch Gesellschaften offen stehen soll, die bereits vor Inkrafttreten des GesRÄG 2013 gegründet wurden, sollte nicht nur in den Erläuterungen, sondern auch im Normtext erfolgen.

Zu Art. 3 (Änderung des Notariatstarifgesetzes):

Zu Z 1 (§ 5 Abs. 8):

Die vorgeschlagene Beschränkung der fixen Bemessungsgrundlage für die Gründung einer GmbH durch natürliche Personen führt zu einer Ungleichbehandlung von juristischen Personen, die vor dem Hintergrund des Erkenntnisses VfSlg. 19.522/2011 (betreffend den Ausschluss von juristischen Personen von der Verfahrenshilfe) einer sachlichen Rechtfertigung bedarf. Die in den Erläuterungen angeführte Begründung, dass es sich bei Gesellschaftsgründungen durch juristische Personen meist um bloße Umstrukturierungen (Gründung von Konzerntöchtern) handeln werde, sollte vor diesem Hintergrund und im Hinblick darauf, dass die fixe Bemessungsgrundlage ohnedies nur für GmbH vorgesehen ist, deren Stammkapital 35 000 Euro nicht erreicht, überprüft werden.

Diese Anmerkung gilt auch für die in Art. 4 Z 1 lit. b vorgeschlagene Änderung des § 10 Z 5 lit. d des Rechtsanwaltstarifgesetzes.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des GmbH-Gesetzes):

Zu Z. 6 (§ 36):

In Abs. 2 sollte es „acht von Hundert“ lauten.

Zu Art. 2 (Änderung der Insolvenzordnung):

Zu Z. 1 (§ 69 Abs. 3a):

Die Anordnung der „sinngemäßen“ Geltung des Abs. 3 letzter Satz, demzufolge der erste Satz „entsprechend“ gilt, sollte überarbeitet werden.

Zu Art. 3 (Änderung des Notariatstarifgesetzes):

Zu Z. 1 (§ 5 Abs. 8):

In Z 1 wäre die Fundstelle des verwiesenen Neugründungs-Förderungsgesetzes im BGBl. anzuführen.

Zu Art. 4 (Änderung des Rechtsanwaltstarifgesetzes):

Zu Z. 1 (§ 10 Z. 5):

Nach Punkt 121 der Legistischen Richtlinien 1990¹ sind Novellierungsanordnungen durchgehend in arabischen Ziffern zu gliedern und nicht mit Buchstabenbezeichnungen zu untergliedern.

Zu Art. 6 (Schluss- und Übergangsbestimmung):

Gemäß Punkt 66 der Legistischen Richtlinien 1990 sollte eine Novelle keine selbständigen Bestimmungen (wie zB Inkrafttretens- oder Übergangsbestimmungen) enthalten. Die Zweckmäßigkeit eines eigenen Artikels über Schluss- und Übergangsbestimmungen erscheint angesichts der weit verbreiteten Inanspruchnahme der Gesamtabfrage eines Gesetzes im Rechtsinformationssystem des Bundes gerade bei einem Gesetzesvorhaben, das der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit dient, zweifelhaft. Der vorliegende Gesetzesentwurf sollte daher zum Anlass genommen werden, um Schluss- und Übergangsbestimmungen auch ins Notariatstarifgesetz aufzunehmen.

¹ <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979²).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

10. April 2013
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

² <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

Signaturwert	rlh4mnGZbtXOpzgVGXSwoWrS7ejjfbgTxUSFPBrTGSxpY+LPoE068beoc1MWO0NT/zIkJVqOfklL/agsEXBhAU4ZxuoL715YU+GjMr0vx ej/kWvR2bUFF1b8Yj2x0nn9RhUyLOK8zql2rgIPWihiV61ke4QhfWhs5dipe1MjaE=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-04-10T14:08:18+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	